

22.3.2019

A8-0206/655

Änderungsantrag 655
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2006/22/EG
Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(ca) Artikel 5 erhält folgende Fassung:
„Artikel 5*

Abgestimmte Kontrollen

*Die Mitgliedstaaten führen mindestens
sechs Mal jährlich miteinander
abgestimmte Straßenkontrollen bei in den
Geltungsbereich der Verordnungen (EG)
Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014
fallenden Fahrern und Fahrzeugen
durch. Diese Kontrollen werden von den
Vollzugsbehörden von zwei oder mehr
Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen
Hoheitsgebieten gleichzeitig
durchgeführt.“*

Or. en

22.3.2019

A8-0206/656

Änderungsantrag 656
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2006/22/EG

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bei der Planung von Kontrollen auf dem Betriebsgelände werden die bisherigen Erfahrungen mit den verschiedenen Beförderungsarten und Unternehmenstypen berücksichtigt. Sie werden auch durchgeführt, wenn bei Straßenkontrollen schwere Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 oder (EU) Nr. 165/2014 **oder die Richtlinie 2002/15/EG** festgestellt wurden.

(1) Bei der Planung von Kontrollen auf dem Betriebsgelände werden die bisherigen Erfahrungen mit den verschiedenen Beförderungsarten und Unternehmenstypen berücksichtigt. Sie werden auch durchgeführt, wenn bei Straßenkontrollen schwere Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 oder (EU) Nr. 165/2014 festgestellt wurden.

Or. en

22.3.2019

A8-0206/657

Änderungsantrag 657
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 2006/22/EG

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) alle zwei Jahre die Übermittlung statistischer Erhebungen an die Kommission gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006;“;

Or. en

22.3.2019

A8-0206/658

Änderungsantrag 658
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht
Merja Kyllönen

A8-0206/2018

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 - Buchstabe b
Richtlinie 2006/22/EG
Artikel 8 – Absatz 1 a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist das Ersuchen nach Ansicht des ersuchten Mitgliedstaats unzureichend begründet, so teilt er dies dem ersuchenden Mitgliedstaat **innerhalb von 10 Arbeitstagen** mit. Der ersuchende Mitgliedstaat begründet das Ersuchen ausführlicher. Ist dies nicht möglich, kann der andere Mitgliedstaat das Ersuchen ablehnen.

Ist das Ersuchen nach Ansicht des ersuchten Mitgliedstaats unzureichend begründet, so teilt er dies dem ersuchenden Mitgliedstaat **unverzüglich** mit. Der ersuchende Mitgliedstaat begründet das Ersuchen ausführlicher. Ist dies nicht möglich, kann der andere Mitgliedstaat das Ersuchen ablehnen.

Or. en

22.3.2019

A8-0206/659

Änderungsantrag 659
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 - Buchstabe -a (neu)

Richtlinie 2006/22/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gegenseitig zu übermittelnden Informationen werden zwischen den benannten Stellen, die der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 bekannt gegeben wurden, wie folgt ausgetauscht:

Or. en

22.3.2019

A8-0206/660

Änderungsantrag 660
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 - Buchstabe a

Richtlinie 2006/22/EG

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten eine gemeinsame Formel für die Risikoeinstufung von Unternehmen fest, die die Anzahl, Schwere und Häufigkeit von Verstößen, die Ergebnisse von Kontrollen, bei denen **keine Verstöße festgestellt wurden, sowie die Tatsache berücksichtigt, ob das Straßenverkehrsunternehmen in allen seinen Fahrzeugen einen intelligenten Fahrtenschreiber** gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 **einsetzt**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten eine gemeinsame Formel für die Risikoeinstufung von Unternehmen fest, die die Anzahl, Schwere und Häufigkeit von Verstößen **sowie** die Ergebnisse von Kontrollen, bei denen **bei keinem Fahrzeug Verstöße** gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 **festgestellt wurden, berücksichtigt**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

22.3.2019

A8-0206/661

Änderungsantrag 661
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 - Buchstabe c

Richtlinie 2006/22/EG

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Zur Erleichterung gezielter Straßenkontrollen sind die in dem jeweiligen nationalen Risikoeinstufungssystem erfassten Daten zum Kontrollzeitpunkt allen zuständigen Kontrollbehörden des betreffenden Mitgliedstaates zugänglich.

(4) Zur Erleichterung gezielter Straßenkontrollen ***und unter der Voraussetzung, dass dies technisch durchführbar ist***, sind die in dem jeweiligen nationalen Risikoeinstufungssystem erfassten Daten zum Kontrollzeitpunkt allen zuständigen Kontrollbehörden des betreffenden Mitgliedstaates zugänglich.

Or. en

22.3.2019

A8-0206/662

Änderungsantrag 662
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 - Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2006/22/EG

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine erste Liste von Verstößen gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 ist in Anhang III enthalten.

Die Kommission kann gegebenenfalls nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren im Hinblick auf die Erstellung von Leitlinien zur Gewichtung von Verstößen gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 Initiativen ergreifen, um Leitlinien über ein gemeinsames Spektrum von Verstößen aufzustellen, welche gemäß ihrer Schwere in Kategorien aufgeteilt sind.

In die Kategorie der schwerwiegendsten Verstöße sollten diejenigen aufgenommen werden, bei denen die Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 das hohe Risiko in sich birgt, dass es zu Todesfällen oder schweren Körperverletzungen kommt.“;

Or. en

AM\1180648DE.docx

PE621.702v01-00

22.3.2019

A8-0206/663

Änderungsantrag 663
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Richtlinie 2006/22/EG

Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“;

Or. en

22.3.2019

A8-0206/664

Änderungsantrag 664
Kosma Zlotowski, Roberts Zile
im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
(COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)

Richtlinie 2006/22/EG

Artikel 13 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Artikel 13 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) Förderung eines kohärenten Ansatzes und einer harmonisierten Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zwischen den verschiedenen Vollzugsbehörden;“

Or. en